

***FINANZORDNUNG***

***BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN***

***ODER-SPREE***



## **Finanzordnung des Kreisverbandes Oder-Spree**

*beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 15.12.2023*

§ 1 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 2 Mandatsbeiträge.....	3
§ 3 Spenden.....	4
§ 4 Haftung.....	4
§ 5 Kassenführung und Haushalt.....	5
§6 Schlussbestimmungen.....	5

## **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen und ist auf volle Euro zu runden. Bei Einkommensänderungen soll die Beitragshöhe vom Mitglied überprüft und eine etwaige Beitragsanpassung gegenüber der\*dem Schatzmeister\*in angezeigt werden.
- (3) Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung. Der Antrag ist formlos gegenüber der\*dem Schatzmeister\*in zu stellen.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Kreisverband und endet mit Ablauf des Monats der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Wechsels in einen anderen Kreisverband.
- (5) Mitglieder sollen am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Der Beitragseinzug erfolgt immer zum 15. eines jeden Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag erfolgt der Einzug am nächstmöglichen Bankarbeitstag. Bei abweichender Zahlweise (viertel-, halbjährlich, jährlich) sind die Beiträge zum 15. des ersten Monats des Abrechnungszeitraums fällig. Ist das SEPA- Verfahren nicht möglich, sollen die Mitglieder nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand zur Zahlung der Beiträge einen Dauerauftrag einrichten. Die Zahlungen sollen folgende Angaben enthalten: Mitgliedsbeitrag, Vor- und Nachname, Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbetrag.
- (6) Kann die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst werden oder widerruft das Mitglied eine Lastschrift, obwohl es zur Beitragszahlung verpflichtet war, werden ausstehende Beiträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut eingezogen. Das Mitglied ist nach Aufforderung durch die\*den Schatzmeister\*in zur Erstattung angefallener Gebühren durch Überweisung verpflichtet.

## **§ 2 Mandatsbeiträge**

- (1) Mandats- und Amtsträger\*innen und vom Vorstand oder einer Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die Zahlungsverpflichtung gilt ausdrücklich auch für Nicht-Mitglieder.
- (2) Die Höhe der Mandatsbeiträge von Mandats- und Amtsträger\*innen und entsandten Personen beträgt mindestens 10 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung. Erhält die Person statt der Aufwandsentschädigung ein Gehalt bzw. einen Sold, beträgt die Abgabe mindestens 10 % von diesem. Beiträge sind auf volle Euro zu runden.
- (3) Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Gleiches gilt für zusätzliche Aufwendungen zur Betreuung Angehöriger, die für die Ausübung des

Mandats notwendig wird. Die Regelungen des § 1 Abs. 3 geltend in sozialen Härtefällen entsprechend.

(4) Die nach Maßgabe dieses Paragraphen zur Zahlung verpflichteten Personen melden die Höhe der Aufwandsentschädigungen spätestens im auf die Tätigkeitsaufnahme folgenden Monat an die\*den Schatzmeister\*in. Spätere Anpassungen der Aufwandsentschädigungen werden unaufgefordert nachgemeldet. Die Beitragspflicht beginnt und endet mit dem Mandat.

(5) Die Mandatsbeiträge sollen getrennt vom Mitgliedsbeitrag über das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Der Beitragseinzug erfolgt immer zum 15. eines jeden Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag erfolgt der Einzug am nächstmöglichen Bankarbeitstag. Bei abweichender Zahlweise (viertel-, halbjährlich, jährlich) sind die Beiträge zum 15. des ersten Monats des Abrechnungszeitraums fällig. Die Regelung zum Dauerauftrag aus §2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die\*der Schatzmeister\*in informiert regelmäßig parteiintern an die KMV über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung.

### **§ 3 Spenden**

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die\*der Spender\*in nichts anderes verfügt hat.

(2) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt bei dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift der unterschriebenen Bestätigungen.

(3) Die Regelungen des Spendenkodex des Landesverbandes gelten entsprechend.

### **§ 4 Haftung**

(1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

(2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

## **§ 5 Kassenführung und Haushalt**

(1) Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.

2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes des Kreisverbandes, insbesondere die\*der Schatzmeister\*in sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung. Eine Handkasse ist nicht vorgesehen.

(3) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages der\*des Schatzmeister\*in jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Darüber hinaus stellt die\*der Schatzmeister\*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Soweit ein Haushaltsentwurf nicht aufgestellt wird, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt die\*der Schatzmeister\*in der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung die\*der Schatzmeister\*in notwendig. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung des Kreisvorstandes festgelegt werden.

(4) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

## **§6 Schlussbestimmungen**

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 15. Dezember 2023 in Kraft.